

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Trilogiq Deutschland GmbH, Benzstrasse 5, 84051 Altheim/Essenbach, Deutschland, ist Verwender dieser AGBs. Sie wird im folgenden Verkäufer genannt, ihr Vertragspartner Auftraggeber.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGBs“) gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
3. Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers gelten ausschließlich diese AGBs. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit dem Auftraggeber über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung. Auch die Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers führt nicht zu deren Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Mit einem Bestätigungsschreiben kann der Auftraggeber seinen AGBs nicht Geltung verschaffen.

### II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGBs. Der schriftlich geschlossene Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellungen desselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine vereinbarten oder gar garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
5. Nur Geschäftsführer oder Prokuristen sind berechtigt, von diesen AGBs abweichende mündliche Abreden zu treffen.

### III. Unterlagen und Hilfsmittel

1. An Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Katalogen und anderen Unterlagen („Unterlagen“) oder Modelle und ähnliche Hilfsmittel („Hilfsmittel“) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen und Hilfsmittel ohne ausdrückliche Zustimmung nicht vervielfältigen, veröffentlichen oder an Dritte weitergeben.
2. Unterlagen oder Hilfsmittel die als "vertraulich" bezeichnet sind bedürfen der besonderen Geheimhaltung. Sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Alle Unterlagen und Hilfsmittel sind dem Verkäufer auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, es sei denn der Auftraggeber benötigt sie noch für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit dem Verkäufer. Etwaig erstellte Vervielfältigungen sind dann zu vernichten.
4. Für Unterlagen des Auftraggebers gelten die Abs. 1-3 entsprechend. Dem Verkäufer ist es aber gestattet, Unterlagen oder Hilfsmittel des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben, soweit dies im Rahmen seiner Leistungserbringung bzw. einer zulässigen Leistungsübertragung an Dritte erforderlich ist.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO „ab Werk“ zuzüglich Verpackungskosten und die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu erhebende gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Werden den Preisen Listenpreise zu Grunde gelegt und liegen zwischen der Beauftragung und der Lieferung mehr als sechs Monate, so ist der Verkäufer berechtigt, die Vergütung nach den, im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreise zu berechnen, es sei denn es liegt eine Preissteigerung um mehr als 10% vor.
3. Mindestbestellmenge für die Lieferung frei Haus ist 3.500,00 € netto für Materiallieferungen. Preise für Fertigbauteile verstehen sich immer zuzüglich Frachtkosten.
4. Für Kleinaufträge unter einem Warenwert von 250,00 € netto wird ein Mindermengenaufschlag in Höhe von 50 € netto erhoben.
5. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig. Zahlungsverzug tritt ein, wenn der Rechnungsbetrag nicht 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug beim Verkäufer eingegangen ist. Schecks führen erst nach Einlösung zur Erfüllung.
6. Verzugszinsen können in Höhe von bis zu zwölf Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz verlangt werden; die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
7. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber.
8. Hat der Verkäufer auch Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Besteller, neben der vereinbarten Vergütung, alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks der Mitarbeiter sowie Auslösungen.
9. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen oder die Zahlung wegen solcher Ansprüche zurückbehalten, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

10. Der Verkäufer ist berechtigt noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind. Bestehen noch offene Forderungen des Verkäufers, beim Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann der Verkäufer bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Leistungen zurückhalten, es sei denn die offene Forderung ist vor Vereinbarung der Geltung dieser AGBs entstanden.

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über das Eigentum untersagt.
2. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für Schäden die dadurch entstehen, dass eine unverzügliche Benachrichtigung unterbleibt haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden.
3. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist dann zur Herausgabe verpflichtet.

#### VI. Lieferung, Lieferzeit und Verzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Versandart und die Wahl der Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
2. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist. Teillieferungen sind ausnahmsweise unzulässig, wenn sie für eine der Vertragsparteien unzumutbar sind; sie können unzumutbar sein, wenn dem Auftraggeber hierdurch erhebliche Mehrkosten entstehen, es sei denn der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme der Mehrkosten bereit. Sofern Teillieferungen durch den Auftraggeber gewünscht werden oder sonst von ihm zu verantworten sind, trägt er den erhöhten Aufwand, insbesondere der Auftragsverwaltung, und der Fracht- und Verpackungskosten; diese Mehrkosten führen nie zur Unzumutbarkeit von Teillieferungen.
3. Der Auftraggeber darf die Annahme einer Lieferung weder wegen unerheblicher Mängel noch im Falle einer zulässigen Teillieferung verweigern.
4. Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
5. Die Einhaltung von Lieferzeiten oder Fristen für Lieferungen, selbst solcher die fest vereinbart oder zugesagt wurden, setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, die Abklärung aller technischen Fragen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich Fristen angemessen, mindestens um die Dauer der Verzögerung; dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
6. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung oder Ausbleiben einer Lieferung an den Verkäufer) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen, mindestens um den Zeitraum der Behinderung, es sei denn der Verkäufer hat die Behinderung zu vertreten. Bei dauerhaften Behinderungen kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
7. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Auftraggeber über. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
8. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der Verkäufer dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat ab Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von pauschal 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Gleiches gilt, sobald der Auftraggeber sich im Annahmeverzug befindet. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
9. Der Auftraggeber kann wegen der Nichteinhaltung von Lieferfristen, -zeiten oder -terminen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn ausschließlich der Verkäufer den Verzug alleine verschuldet hat. Der Rücktritt ist dann erst nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Nachfrist möglich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder an der Lieferung festhält.
10. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt im Übrigen XI..

#### VII. Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers, Altheim, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Verkäufer auch die Aufstellung oder Montage, ist der Erfüllungsort hinsichtlich der Aufstellung und Montage der Ort, an dem diese zu erfolgen haben.
2. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier, Lieferung ohne Aufstellung oder Montage auf den Auftraggeber über, wenn sie an den zur Versendung bestimmten Dritten übergeben wurde. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen vom Verkäufer gegen die üblichen Transportrisiken, oder gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
3. Bei Lieferungen mit Aufstellungen oder Montage geht die Gefahr am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb über.
4. Wenn der Versand, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage, oder die Übernahme in eigenen Betrieb infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, verzögert wird, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versand- bzw. übernahmebereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

### VIII. Aufstellung und Montage

1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu bestellen:
  - a) alle Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Leitern, Stapler und anderen Vorrichtungen,
  - b) Energie, Heizung, Wasser und Beleuchtung an der Verwendungsstelle,
  - c) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Apparaturen, Materialien, Werkzeug usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Verkäufers und das Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
  - d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen werden kann.
3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Verkäufers oder des Montagepersonals zu tragen.
4. Der Auftraggeber hat dem Verkäufer nach Abschluss der Arbeiten die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich in einem Montageprotokoll zu bescheinigen. Erfolgt die Montage über einen Zeitraum von mehr als vier Werktagen, kann der Verkäufer die Bescheinigung im Montageprotokoll täglich verlangen.
5. Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich eine förmliche Abnahme Montage, so ist diese vor Abreise des Montagepersonals vorzunehmen. Geschieht dies nicht, obwohl der Abreisezeitpunkt bekannt war und für die Abnahme eine angemessene Zeit zur Verfügung stand, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
6. Verlangt der Auftraggeber eine förmliche Abnahme nicht, gilt die Lieferung und Montage als abgenommen, wenn die Montage abgeschlossen ist und der Auftraggeber entweder
  - a) die Sache in bestimmungsgemäßen Gebrauch nimmt oder
  - b) trotz Mitteilung der Fertigstellung und Aufforderung zur Abnahme unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nicht innerhalb von 12 Werktagen dem Verkäufer ein Abnahmeergebnis, insbesondere eine Mängelrüge mitteilt oder
  - c) die Abnahme innerhalb 12 Werktagen nach Fertigstellung aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufers angezeigten Mangels, der die Nutzung der Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

### IX. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. IX beginnt mit Gefahrübergang, spätestens ab Lieferung oder, soweit nach Montage eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
3. Nimmt der Besteller den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Mängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
4. Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mit Mängelbeschreibung zu rügen. Bei Mängelrügen, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht, darf der Auftraggeber ausnahmsweise Zahlungen in einem Umfang zurückhalten die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
5. Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder nicht vom Verkäufer beauftragte Dritte in gelieferte und/oder montierte Ware ohne Zustimmung des Verkäufers eingegriffen und dadurch den Mangel verursacht oder vergrößert oder deren Beseitigung erschwert oder unmöglich gemacht haben. Dies gilt insbesondere bei unsachgemäßer Wartung oder Instandsetzung. Jedenfalls hat der Auftraggeber durch unbefugte Eingriffe in die Sache entstehende Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
6. Liegt ein Mangel vor, so kann der Auftraggeber zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Der Verkäufer kann wählen, ob er den Mangel durch Nachbesserung behebt oder Ersatz liefert und die Leistung neu erbringt. Wenn die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, kann der Verkäufer diese verweigern. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, es sei die Mängel sind nur sogenannte Anlauffehler.
7. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Arbeitskosten sowie Material-, Weg- und Transportkosten trägt der Verkäufer. Auf Verlangen hat der Verkäufer hat der Auftraggeber den beanstandeten Liefergegenstand auf Kosten des Verkäufers an diesen zu übersenden. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber den Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Ort des ursprünglichen bestimmungsgemäßen Gebrauches verbracht hat trägt der Auftraggeber.
8. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

9. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Natürliche Abnutzung, Schäden, nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montgearbeiten, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern aufgetreten sind, sind keine Mängel.
10. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
11. Weitergehende oder andere als die in Art. IX. geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer wegen Sachmangel sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt im Übrigen Art. XI..

#### X. Schutzrechte

1. Der Verkäufer behält sich alle gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte vor.
2. Der Verkäufer steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von solchen gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, deren Nutzung dem Verkäufer nicht gestattet ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
3. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des Art. XI..
4. Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Art. X. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
5. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt im Übrigen Art. XI..

#### XI. Haftung

1. Der Verkäufer haftet im Rahmen des bestehenden Haftpflichtversicherungsschutzes.
2. Die Haftung des Verkäufers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus einer Garantie haftet.
3. Für Schäden die aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen haftet der Verkäufer nur in Höhe der unmittelbaren, vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
5. Für Schäden die ihre Ursache auch in unbefugten Eingriffen in die Sache haben, haftet der Verkäufer nicht. Für Schäden, die ihre Ursache auch in der Verwendung von nicht durch den Verkäufer gelieferten Teilen oder Ersatzteilen haben haftet der Verkäufer nicht.
6. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, deren Ursache auch in einer Pflichtverletzung des Auftraggebers liegen.
7. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch einen Stillstand des Werkes verursacht werden.
8. Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
9. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Anspruchsteller.
10. Soweit dem Besteller nach diesem Art. IX Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### XII. Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder Vereinbarungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages, unabhängig davon ob die Unwirksamkeit bereits anfänglich besteht oder nachträglich durch Änderung der Rechtslage eintritt. An deren Stelle sollen Klauseln treten, die wirksam sind und den beiderseitigen Interessen der Parteien gerecht werden und kaufmännischer Vernunft entsprechen.
4. Sollten einzelne Regelungen wegfallen oder sich aus anderen Gründen Vertragslücken offenbaren, so verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu treffen, die den beiderseitigen Interessen der Parteien gerecht wird und kaufmännischer Vernunft entspricht.

#### Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.